

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

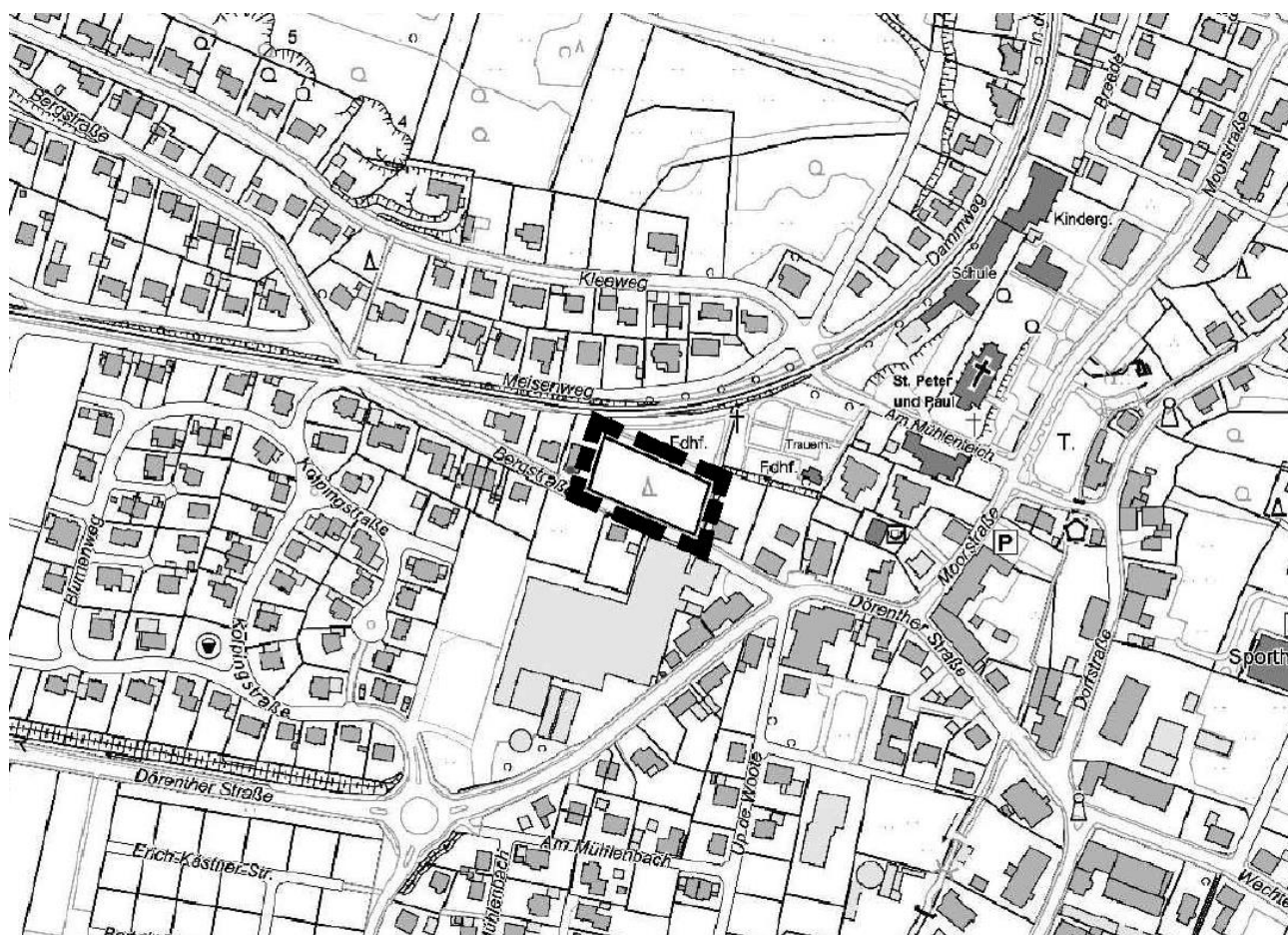
Bebauungsplan Nr. 31 „Nördlich der Bergstraße“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Brochterbeck

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 31 „Nördlich der Bergstraße“ im Ortsteil Brochterbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Nördlich der Bergstraße“ mit Begründung in der Zeit vom

06.07.2020 – 07.08.2020

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Fachbereich 60 – Bauen, Planen und Umwelt, Landrat-Schultz-Str. 1, Zimmer 460, 49545 Tecklenburg, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind Besuche derzeit nur nach Anmeldung in der Zentrale/Information am Eingang oder nach telefonischer Vereinbarung mit dem Fachbereich 60 – Planen, Bauen und Umwelt unter 05482/ 703964, 703963 oder 703971 möglich.

Ebenfalls ist es möglich, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 „Nördlich der Bergstraße“ mit Begründung in der oben genannten Zeit im Internet unter **www.tecklenburg.de** ► **Bauen, Wirtschaft & Umwelt** ► **Bauleitplanung** ► **laufende Bauleitplanverfahren** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 26.06.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Streit